

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen American Sport Club Hückelhoven (Kurz: ASC Hückelhoven). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“, in Kurzform: „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hückelhoven.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivitäten und Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Organisation von regelmäßigen Leibesübungen und Wettbewerben. Als weiterführender Zweck steht auch die Festigung von Werten wie sportlicher Fairness, Teamfähigkeit, Respekt und Spaß im Vordergrund.
2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem Menschen möglich, der die Zwecke des Vereins unterstützt. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral und vertritt den Amateurgedanken. Er verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der Verein mit Sitz in Hückelhoven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ehrenamtlich tätig und verfolgt erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- oder nebenberuflich beschäftigte Kräfte einzustellen.
5. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder den Finanzbehörden aus vereins-, steuer- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten. Dies gilt insbesondere für solche Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister aus vereinsrechtlichen Gründen oder von der Finanzbehörde für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich erachtet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person, jeglichen Geschlechts werden. Hier wird unterschieden zwischen:
 - a. Aktive Mitgliedschaft:
Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und regelmäßig an Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können Ämter im Vorstand übernehmen. Für Minderjährige Mitglieder übt ein gesetzlicher Vertreter stellvertretend das aktive Stimm- und Wahlrecht aus.

¹ Nachfolgend wird für jedes Geschlecht zur besseren Lesbarkeit der Satzung nur das generische Maskulinum verwandt. Sie gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

- b. Passive Mitgliedschaft:
 - Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Verein finanziell unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, können aber an Veranstaltungen teilnehmen.
 - c. Fördernde Mitgliedschaft:
 - Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen, ohne jedoch aktive oder passive Mitglieder zu sein. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, können aber an Veranstaltungen teilnehmen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Mitglied, das eine juristische Person ist, wird durch den gesetzlichen Vertreter oder durch eine von dieser Person bevollmächtigte Person vertreten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und bedingt das sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereines unterwirft.
 3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Diese haben auf den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, weiter hat es den Verein in der Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.
3. Den Anordnungen vom Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen, haben die aktiven Mitglieder Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in angemessener Weise zu repräsentieren. Es wird alle Personen, denen es gegenübertritt, mit Respekt behandeln. Bei der sportlichen Betätigung haben die Mitglieder eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Veranstalters zu beachten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand des Vereins über jede Änderung der persönlichen Daten (Anrede, Name, Adresse, E-Mail, Bankverbindung) zu informieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandssitzung aus dem Verein

ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
- c) Vereinsgelder oder andere Vermögenswerte veruntreut oder
- d) die gesetzlichen Bestimmungen oder die allgemeinen Moralvorstellungen verletzt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Beschluss der Vorstandssitzung ist sofort wirksam.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Vereinsordnung festgehalten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
6. die Auflösung des Vereins

§ 8 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen in digitaler Form sind zulässig.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der

Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung selbstständig zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung wählt oder bestätigt zu Beginn einen Schriftführer aus ihrer Mitte. Ein nominiertes oder bestehendes Vorstandsmitglied, soll nach Möglichkeit, nicht Schriftführer sein. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Vorstands- und Finanzbericht
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes und der Vereinsfinanzen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Auf Antrag durch Mitglieder der Versammlung werden Abstimmungen in geheimer Wahl durchgeführt.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Ein Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierfür müssen mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei muss ein Mehrheitsentschluss aller Vorstandsmitglieder zugrunde liegen, um den Verein zu vertreten.
2. Den Mitgliedern des Vorstands darf keine Vergütung gezahlt werden.

§ 10 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder.

- d) die Beschlussfassung über eine Vereinsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen darf, sondern ergänzende Regelungen auflistet (z.B. Höhe der Mitgliedsbeiträge).

§ 11 Gesamtvorstand

Mitglieder im Gesamtvorstand sind der geschäftsführende Vorstand; (1. und 2. Vorsitzender, der Kassenwart), sowie mindestens zwei Beisitzer.

§ 12 Bestellung des Gesamtvorstands

1. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt, der Kassenwart wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, mindestens zwei Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer bei Bedarf wählen. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Sitzungen in digitaler Form sind zulässig. Die Sitzung des Gesamtvorstandes ist nicht öffentlich.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind, durch diesen, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben (digitale Signatur ist möglich).
3. Der Vorstand hat die Mitglieder zeitnah über seine Beschlüsse zu informieren.

§ 14 Kassenwart

1. Aufgaben des Kassenwartes sind insbesondere
 - die Kasse zu verwalten
 - alle Geschäftsvorgänge aufzuzeichnen und zu archivieren
 - Betriebsmittel und Vereinsartikel zu beschaffen
 - Spendenbescheinigungen auszustellen
 - Rechnungen zu zahlen, schreiben und zu mahnen
 - Mitgliedsbeiträge einzuziehen
 - die Steuererklärung zu erledigen
 - die Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen
 - den Haushalt zu planen

- geeignete Anlagemöglichkeiten für Kapitalreserven zu wählen
 - sich um die Versicherungen des Vereins zu kümmern
 - Fördermöglichkeiten zu erschließen und Zuschüsse zu beantragen
2. Der Kassenwart erstellt Berichte über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins. Damit macht er die Einnahmen und Ausgaben für die Mitgliederversammlung transparent und bietet dem Vorstand eine Übersicht der finanziellen Entwicklung des Vereins.

§ 15 Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese haben jeweils eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei jeder Kassenprüfer maximal in zwei aufeinanderfolgende Perioden gewählt werden darf.
2. Kassenprüfer können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Position als Kassenprüfer. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Kassenprüfer bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
3. Kassenprüfer haben jederzeit auf ihren Wunsch hin Einblick in alle Finanzen des Vereines. Hierzu reicht der formlose Wunsch an den Kassenwart, dem dieser unverzüglich nachzukommen hat.
4. Aufgaben der Kassenprüfer sind insbesondere die Prüfung folgender Punkte:
 - ob alle Ausgaben und Einnahmen korrekt sind
 - ob für alle Buchungen entsprechende Belege vorhanden und korrekt sind
 - dass alle Finanzbewegungen dem Vereinszweck entsprechen und diese Satzungsgemäß sind
 - dass alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung im finanziellen Bereich durchgesetzt wurden
5. Die Kassenprüfer werden für die Mitgliederversammlung einen Bericht der Kassenprüfung erstellen.

§ 15 Strafen

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand, bis zur Spielsperre, bestraft werden.

Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:

- Unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungen und Wettkämpfen
- Nichterfüllung von Anordnungen von Zuständigen
- Unsportliches Verhalten
- Vereinsschädigendes Verhalten

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen eine ausgesprochene Bestrafung zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung schriftlich bei einem Mitglied des Gesamtvorstands einzureichen. Die erneute Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dann gültig.

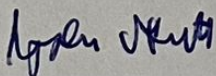
§ 16 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, gewählt durch den Gesamtvorstand, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zum Wohle des Sports. Die Körperschaft darf in keinem Zusammenhang mit dem Gesamtvorstand stehen.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Schlussbestimmungen

- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen das die Satzung unverzüglich, im Sinne des Vereinszwecks, den gesetzlichen Ansprüchen angepasst wird. Hierzu können Satzungsänderungen durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie keine Änderung des Satzungszwecks beinhalten.
- Die Satzung wurde am 25.09.2024 errichtet, und tritt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

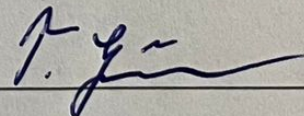
Hückelhoven, den 25.09.2024



John Frorath

1. Vorsitzender

Hückelhoven, den 25.09.2024



Tobias Grümmer

2. Vorsitzender